

**D.****N<sup>o</sup> 20.) G e s e h,**

Das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend;

vom 30sten Januar 1833.

**Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen, rc. rc. rc.**  
und**Friedrich August, Herzog zu Sachsen rc.**

haben in dem mit Zustimmung Unserer getreuen Stände über die Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden unterm 28sten dieses Monats erlassenen Gesetze die Angelegenheiten bezeichnet, welche bei der in den höhern Behörden zu bewirkenden Trennung der Justiz von der Verwaltung künftig ausschliessend entweder an die Justiz- oder die Verwaltungsbehörden gewiesen sind. Durch diese Trennung leidet zugleich das bisherige Verfahren in Streitigkeiten oder Straffällen, welche nach obigem Gesetze zu den Verwaltungsfachen gehören, unter andern um deswillen eine wesentliche Abänderung, weil alles, was zeither insbesondere über den Gebrauch der Appellationen in Verwaltungsfachen und die Cognition der Justizbehörden über selbige gesetzlich vorgeschrieben gewesen und beobachtet worden ist, durch die mit den obern Justiz- und Verwaltungsbehörden selbst eingetretene Veränderung seine Anwendbarkeit verliert.

Wir verordnen daher mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

**I. Vom Verfahren in Administrativstreitigkeiten unter Privaten.****A. Allgemeine Bestimmungen.**

Begriff der Verwaltungsstreitigkeiten.

§. 1. Eine zur Kompetenz der Verwaltungsbehörde gehörige Sache (vergleiche das Gesetz über die Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden,) ist als eine streitige zu betrachten, wenn dabei mehre Betheiligte einander gegenüber stehen, welche gewisse Befugnisse in Anspruch nehmen, oder die ihnen angesonnene Verbindlichkeit bestreiten.

Wegfall privilegirter Gerichtsstände als Regel.

§. 2. Es giebt in Verwaltungsstreitigkeiten keinen privilegirten Gerichtsstand; sie sind vielmehr ohne Unterschied des persönlichen Gerichtsstandes der Betheiligten jederzeit bei derjenigen Behörde zu erörtern und zu entscheiden, vor welche sie nach Beschaffenheit des Gegenstandes gehören.

Instanzen.

§. 3. Wie in Ewilsachen, so auch in Verwaltungsstreitigkeiten sollen drei Instanzen bestehen.